

Wiener Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
bei der Wiener Landwirtschaftskammer
Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien
Tel.: 01/587 95 28, E-Mail: lfa@lk-wien.at

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft

(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Lehrberuf: Gartenbau

Lehrbetrieb / BetriebsführerIn

Name/Vorname/Betrieb

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Landw. Betriebsnummer Telefonnummer

AusbilderIn

Name/Vorname

Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

Die **Lehrlingsentschädigung** entspricht dem:

- Kollektiv für Gartenbau (Wien, NÖ, Bgld) €
- Kollektiv für €

Genehmigungsvermerk der Wiener Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Genehmigt gemäß §18(2) der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992:

Unterschrift Geschäftsführung

Datum

Lehrling

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV. Nr. u. Geburtsdatum Geburtsort

Telefonnummer E-Mail

Gesetzliche/r VertreterIn

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

Lehrzeitbeginn:

Lehrzeitende:

Lehrzeit dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung: (Wird von der Lehrlingsstelle ausgefüllt; Ausbildungsnachweise sind beizulegen)

Ort

Datum

Unterschrift Lehrbetrieb

Unterschrift Lehrling

Unterschrift AusbilderIn

Unterschrift gesetzliche/r VertreterIn

Auszug aus den Gesetzen zur Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Lehrverhältnis

Die Lehre hat die Grundlage des praktischen Könnens und Wissens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (**Behaltepflcht**).

Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen **drei Jahre**. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung um **höchstens zehn Wochen verkürzt** werden. Bei erfolgreicher Absolvierung der Facharbeiterprüfung endet die Lehre und es gebührt ab dem nächsten Arbeitstag der Facharbeiterlohn.

Die **ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit**, während der das Lehrverhältnis von beiden Seiten, ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Dies ist jedoch unverzüglich der Lehrlingsstelle zu melden.

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag das Ausmaß der anrechenbaren Zeiten im Einzelfall zu bestimmen; dabei werden die Dauer sowie die Wertbarkeit der vorangegangenen Ausbildungen (Kenntnisse und Fertigkeiten) berücksichtigt. Das Höchstausmaß der Anrechnung beträgt maximal zwei Jahre.

Verlängerte Lehrzeit oder Teilqualifikation

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen sind persönliche Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann zu Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine längere Lehrzeit vereinbart werden oder in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes vereinbart werden. Für die integrative Berufsausbildung ist ein eigener Lehrvertrag auszufüllen.

Urlaub

Dem Lehrling gebührt laut Wiener Landarbeitsordnung ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen (25 Tage bei 5-Tagewoche) pro Kalenderjahr, falls durch den Kollektivvertrag keine günstigere Regelung vorgesehen wird. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln. Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und der Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstige Unterlagen vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes zu unterweisen. Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der sonstigen Ausbildungsvorschriften notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren sowie ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen.

Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflcht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

Der Lehrberechtigte hat den Lehrling von Beginn an bei der Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse bzw. SVB) anzumelden.

Weitere Pflichten sind im §128 der Wr. LAO geregelt.

Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet:

1. mit Ablauf der angeführten Lehrzeit;
2. mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
3. mit der Unmöglichkeit des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen;
5. durch einvernehmliche Auflösung;
6. durch Kündigung;
- 6a. durch außerordentliche Auflösung;
7. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
8. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen.

Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden (siehe §131 Wiener LAO).

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden. Bei einvernehmlicher Auflösung muss eine Amtsbestätigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder eine Bestätigung der zuständigen Berufsvereinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert.

Ausbildungsübertritt (außerordentliche Auflösung)

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften und des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen (siehe §133 Wiener LAO).

Bei Unklarheiten oder Fragen kontaktieren Sie bitte die Wiener Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Amtliche Vermerke der Wiener Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle: